

Einfache Anfrage Bühler-Bad Ragaz vom 21. September 2020

Verkehrsaufkommen auf der Autobahn / Nationalstrasse N13: koordiniertes Vorgehen der Kantone Graubünden und St.Gallen

Schriftliche Antwort der Regierung vom 24. November 2020

Daniel Bühler-Bad Ragaz erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 21. September 2020 nach dem Verkehrsaufkommen entlang der Autobahn / Nationalstrasse A13 (frühere Bezeichnung N13) im Raum Bad Ragaz–Sargans und stellt verschiedene Fragen dazu.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Bund, Kantone und Gemeinden teilen sich die Zuständigkeiten für die Strasseninfrastruktur. Der Bund baut, betreibt und unterhält die Nationalstrassen. Die Zuständigkeiten im Kanton sind im Strassengesetz (sGS 732.1; abgekürzt StrG) geregelt. Die Hoheit über die Kantonsstrassen hat der Kanton; der Kanton ist für Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen zuständig. Der Kantonsrat legt dabei die Grundzüge der Verkehrspolitik fest und erlässt dafür mehrjährige Strassenbauprogramme. Die Regierung ist verantwortlich für die Umsetzung der Strassenbauprogramme. Die im Kanton zuständigen Fachstellen für Bau, Betrieb und Unterhalt der Kantonsstrassen sind das Tiefbauamt (bauliche Massnahmen) und die Kantonspolizei (polizeiliche Massnahmen, insbesondere Verkehrsanordnungen). Die politischen Gemeinden haben die Verantwortung für Bau, Betrieb und Unterhalt der Gemeindestrassen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die Regierung kann im Raum Bad Ragaz–Sargans, entgegen der Einschätzung des Fragestellers, keine signifikante Häufung von Staus und Ausweichverkehr seit Sommer 2020 auf dem Kantons- und Gemeindestrassennetz feststellen. So sind die Verkehrsbelastungen auf der Kantonsstrasse Nr. 1 (Messstelle «Bad Ragaz Golfplatz») seit Sommer 2020 mit den Verkehrsbelastungen der letzten zwei Jahre vergleichbar und nicht übermässig hoch ausgefallen. Die Auswertung des Tiefbauamtes zeigt, dass die Anzahl Stunden an Sonntagen, die zu den 100 höchstbelasteten Stunden im Jahr gehören, über die drei Jahre 2018 bis 2020 in etwa gleich verteilt sind. Auch auf der Nationalstrasse A13 sind die Verkehrsbelastungen seit Sommer 2020 mit den Verkehrsbelastungen der letzten zwei Jahren vergleichbar. Ebenso haben sich die Unfallzahlen im Jahr 2020 gegenüber den Jahren 2018 und 2019 bis anhin nicht erheblich verändert. Es sind keine Hotspots zu erkennen; auch zeichnet sich kein aussergewöhnlicher Trend ab.

Aufgrund von Störfällen auf der Nationalstrasse A13 und des daraus möglicherweise resultierenden Ausweichverkehrs auf die Kantonsstrassen im Raum Bad Ragaz–Sargans sind beim Tiefbauamt bisher keine Reklamationen aus der Bevölkerung eingegangen. Einzig im Rahmen der Erarbeitung des Konzepts «Bad Ragaz mobil» wurde während den öffentlichen Foren vereinzelt Missmut über den in der Einfachen Anfrage beschriebenen Schleichverkehr geäussert. Die Kantonspolizei stellt keine Zunahme von Reklamationen fest.

2. Die Nationalstrassen einschliesslich Ein- und Ausfahrten liegen in der Zuständigkeit des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). Dies gilt auch für allfällige Sperrungen von Ausfahrten. Zur Aufrechterhaltung des Verkehrsflusses auf den Nationalstrassen betreibt das ASTRA die nationale Verkehrsmanagementzentrale-Schweiz (VMZ-CH). Diese informiert, leitet, lenkt

und steuert den Verkehr auf den Nationalstrassen in einem 24/7-Stunden-Betrieb. Für die mittel- bis längerfristige Gewährleistung der Funktionsfähigkeit entwickelt es Strategien und Konzepte, definiert Massnahmen für die Handlungsfelder Mensch, Fahrzeug, Infrastruktur sowie Daten und setzt diese um. Massnahmen des ASTRA gegen Staus auf Nationalstrassen sind namentlich die Dosierung von Ein- und Ausfahrten, Geschwindigkeitsharmonisierungen und Gefahrenwarnungen, Pannestreifenumnutzungen, punktuelle Lastwagen-Überholverbote oder die temporäre Reduktion der Höchstgeschwindigkeit auf einzelnen Autobahnabschnitten. Eine zeitlich befristete Sperrung von Autobahnausfahrten steht gegen die Interessen des ASTRA, den Verkehr auf den Nationalstrassen möglichst lange flüssig zu halten. Weiter sind Rückstaus auf den Nationalstrassen aus Sicherheitsgründen zu vermeiden. Die Handlungsmöglichkeiten des Bundes fallen – da keine negativen Veränderungen auf der Nationalstrasse A13 im Raum Bad Ragaz–Sargans feststellbar sind – ausser Betracht.

Die im vorliegenden Fall von Bad Ragaz primär betroffene Kantonsstrasse Nr. 1 ist als national bezeichnete Durchgangsstrasse für den allgemeinen Durchgangsverkehr offenzuhalten. Konkrete bauliche Optimierungen und Anpassungen der Strasseninfrastruktur können die Gemeinden beim kantonalen Tiefbauamt jeweils vor jedem neuen kantonalen Strassenbauprogramm beantragen. Allfällige kurzzeitige betriebliche Einschränkungen von Kantonsstrassenabschnitten liegen im Zuständigkeitsbereich der Kantonspolizei. Derartige polizeiliche Einschränkungen müssen jedoch zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich und verhältnismässig sein. Eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ist durch ein kurzzeitig erhöhtes Verkehrsaufkommen allein nicht gegeben.

3. Im 17. Strassenbauprogramm für die Jahre 2019 bis 2023 (36.18.02) sind keine baulichen Massnahmen an der Verkehrsinfrastruktur im Bereich Bad Ragaz im Zusammenhang mit dem beschriebenen Ausweichverkehr vorgesehen oder priorisiert. Es sind auch keine koordinierten Massnahmen – weder bauliche noch polizeiliche – mit dem Kanton Graubünden vorgesehen.